

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Seehotel Maria Laach · Gastflügel der Abtei · Klosterkaststätte

für Veranstaltungen (ZVB)

Klosterbetriebe Maria Laach GmbH & Co. KG · 56653 Gleys/Maria Laach

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Hotelaufnahmevertrag (Teil A) und gelten vorrangig, soweit Widersprüche bestehen.

I. GELTUNGSBEREICH

Diese ZVB gelten für die (mietweise) Überlassung von Veranstaltungs-, Bankett-, Besprechungs- und Konferenzräumen zur Durchführung von Veranstaltungen jeder Art sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen und Lieferungen des Hotels. Für Verträge, die auch die Überlassung von Hotelzimmern zum Gegenstand haben, gelten ergänzend die AGB (Teil A); im Widerspruchsfall gehen die ZVB vor. Die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel bestätigt diese ausdrücklich in Textform.

II. VERTRAGSSCHLUSS

Der Veranstaltungsvertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Annahme schriftlich zu bestätigen. Nimmt ein Dritter die Buchung vor, haftet er gegenüber dem Hotel als Gesamtschuldner zusammen mit dem Kunden. Sofern Teilnehmer einer Veranstaltung auf Veranlassung des Kunden Zahlungen unmittelbar an das Hotel leisten sollen, haftet der Kunde mit dem Teilnehmer gesamtschuldnerisch. Der Besteller ist verpflichtet, diese ZVB an den Kunden weiterzuleiten.

III. PREISE, VORAUSZAHLUNG, AUFRECHNUNG

III.1 Die Preise verstehen sich inkl. der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Veränderung des Mehrwertsteuersatzes oder Einführung, Änderung oder Abschaffung sonstiger Steuern werden die Preise entsprechend angepasst; bei Verbraucherverträgen gilt dies nur bei mehr als 4 Monaten zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung.

III.2 Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine Vorauszahlung von 50 % des aufgrund der Buchung zu erwartenden Gesamtumsatzes (zzgl. Mehrwertsteuer) zu verlangen, zahlbar innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung. Bei Erweiterungen des Vertragsumfanges kann eine zusätzliche Vorauszahlung verlangt werden. Vorauszahlungen werden der Endabrechnung gutgeschrieben.

III.3 Rechnungen des Hotels sind mit Zugang fällig und zahlbar ohne Abzug binnen der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist.

III.4 Das Hotel ist berechtigt, Stornierungsgebühren gegen Vorauszahlungen des Kunden aufzurechnen. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

IV. STORNIERUNGSBEDINGUNGEN VERANSTALTUNGEN

IV.1 Ein Rücktritt des Kunden ist nur möglich, wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Stornierung ist mindestens in Textform gegenüber dem Hotel zu erklären; maßgeblich ist der Zugang beim Hotel. Die Stornierungsregelungen gelten entsprechend bei Nichterscheinen ohne vorherige Mitteilung (No-Show).

IV.2 Die konkreten Stornobedingungen nach Leistungskategorie (Zimmer-Kontingente, Tagungspauschalen, Einzelleistungen, Feiern, Restaurant) sind dem separaten Dokument Stornokonditionen Seehotel Maria Laach zu entnehmen, das Bestandteil dieser ZVB ist.

IV.3 In allen Fällen steht dem Kunden der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder dieser nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Das Hotel hat die Wahl, ob es eine Entschädigung nach den vereinbarten Pauschalen oder als konkret berechneten Schadensersatz geltend macht.

V. RÜCKTRITT DES HOTELS

V.1 Das Hotel ist im gleichen Zeitraum eines eingeräumten Rücktrittsrechts ebenfalls berechtigt zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach dem vertraglich gebuchten Zeitraum und den Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels nicht binnen 5 Tagen auf das Rücktrittsrecht verzichtet.

V.2 Wird die Vorauszahlung gemäß Ziff. III.2 auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist nicht geleistet, ist das Hotel zum Rücktritt berechtigt und kann die vereinbarten Stornierungsgebühren geltend machen.

V.3 Das Hotel ist weiter berechtigt zurückzutreten bei höherer Gewalt – in diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet –, bei Buchung unter falschen Angaben wesentlicher Tatsachen, bei begründetem Anlass zur Gefährdung des Geschäftsbetriebes oder des Ansehens des Hotels, bei Insolvenz des Kunden sowie bei nicht gestatteter Untervermietung.

V.4 Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des Hotels mindestens in Textform. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

VI. RAUMNUTZUNG

VI.1 Kernnutzungszeiten

Die vereinbarte Kernnutzungszeit für Tagungen und Veranstaltungen beträgt 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Die im Angebot ausgewiesene Raumnutzungszeit ist verbindlich. Eine vorherige Nutzung (vor 08:30 Uhr) oder eine verlängerte Nutzung (nach 17:30 Uhr) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung; Verfügbarkeit und Kosten sind auf Anfrage erhältlich.

VI.2 Verlängerte Nutzung, Nachtruhe und Personalzuschlag

Bei erheblicher, nicht vorab vereinbarter Überschreitung der Kernnutzungszeit ist das Hotel berechtigt, einen Zuschlag für die verlängerte Nutzung zu erheben. Die Nachtruhe gilt ab 03:00 Uhr; die Fortführung von Veranstaltungen über diesen Zeitpunkt hinaus ist grundsätzlich untersagt und bedarf einer gesonderten schriftlichen Genehmigung. Für Personalleistungen des Hotels nach 24:00 Uhr wird ein Personalzuschlag von 35,00 EUR je Mitarbeiter je angefangener Stunde berechnet.

VI.3 Bestuhlung und Umbau

Die gewünschte Bestuhlung ist dem Hotel verbindlich und spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitzuteilen. Umbauten am Veranstaltungstag, die nicht vorab vereinbart wurden, können nur nach Verfügbarkeit und gegen eine Umbaupauschale von 150,00 EUR realisiert werden.

VI.4 Exklusivität der Räume und öffentliche Bereiche

Dem Kunden stehen ausschließlich die gebuchten Veranstaltungsräume exklusiv zur Verfügung. Lobby, Flure, Veranstaltungsfoyer, Bar sowie Außenbereiche (insbesondere Terrassen) sind öffentliche Bereiche und werden gegebenenfalls mit anderen Gästen oder Veranstaltungen geteilt. Das Hotel behält sich vor, gebuchte Räumlichkeiten durch gleichwertige zu ersetzen; hieraus entstehen keine Ansprüche des Kunden. Die Untervermietung oder Überlassung gemieteter Räumlichkeiten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig.

VI.5 Speisen und Getränke

Das Mitbringen von Speisen und Getränken durch den Kunden zu Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung und sind mit einem Betrag zur Deckung der Gemeinkosten (sog. Korkgeld) verbunden.

VI.6 Schäden und Sonderreinigung

Entstehen durch die Veranstaltung oder deren Teilnehmer Schäden am Gebäude, Mobiliar oder der Einrichtung des Hotels, werden diese dokumentiert und dem Veranstalter zu den Kosten der Neuanschaffung oder Reparatur in Rechnung gestellt. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, beauftragte Dritte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden. Erfordern die angemieteten Räume im Anschluss eine Sonderreinigung, wird das Hotel diese beauftragen und dem Kunden nachbelasten.

VII. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN UND EINGEBRACHTE GEGENSTÄNDE

VII.1 Soweit das Hotel technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten auf Veranlassung des Kunden beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe.

VII.2 Die Verwendung eigener elektrischer Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Durch die Verwendung solcher Geräte verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden, sofern er diese zu vertreten hat.

VII.3 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Einrichtungen des Kunden haben den brandschutztechnischen und -rechtlichen Anforderungen zu entsprechen; auf Verlangen des Hotels ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

VII.4 Sämtliche mitgebrachten Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und/oder Lagerung auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Hinterlassene Verpackungsmaterialien und Müll werden auf Kosten des Kunden entsorgt.

VIII. BEHÖRDLICHE ERLAUBNISSE UND GEMA

Das Einholen sämtlicher erforderlicher behördlicher Erlaubnisse sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (z. B. BImSchG, LImSchG) und behördlicher Auflagen obliegen dem Kunden auf eigene Kosten. Der Kunde stellt das Hotel im Falle einer Inanspruchnahme vollumfänglich frei. Gleiches gilt für Anmeldungen bei der GEMA und die damit verbundenen Kosten bei Musik- und Tanzveranstaltungen.

IX. HAFTUNG DES HOTELS

Das Hotel haftet nach Maßgabe von AGB Teil A Ziff. 7.1. Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren ab dem schädigenden Ereignis. Diese Verjährungsverkürzungen gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

X.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ZVB unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

X.2 Sofern diese ZVB in eine andere Sprache übersetzt werden, dient dies ausschließlich der Veranschaulichung. Bei Auslegungsfragen ist die deutsche Fassung maßgebend.

X.3 Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr Koblenz (Amtsgericht Koblenz; für Streitigkeiten ab dem gesetzlichen Grenzwert das Landgericht Koblenz). Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausschließlich gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 38 Abs. 1 ZPO). Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt ebenfalls Koblenz als Gerichtsstand. Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; insbesondere ist das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

X.4 Das Hotel nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

X.5 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

Klosterbetriebe Maria Laach GmbH & Co. KG

56653 Gleys/Maria Laach · T +49 (0) 2652 584-0 · seehotel@maria-laach.de
www.seehotel-maria-laach.de · HRA 22529 · Amtsgericht Koblenz · Stand Juni 2026